

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden
des Wirtschafts- und
Digitalisierungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Claus Christian Claussen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

06. November 2025

Kleinstcampingplätze („5-er Plätze“)

Bezug: TOP 01; 64. Sitzung des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses am 10.09.2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf meine Erläuterungen zum Thema Kleinstcampingplätze auf Ihrer Sitzung am 10. September und den sich aus der Diskussion ergebenden Fragen teile ich Ihnen nachfolgend die gewünschten ergänzenden Informationen mit.

Ausgangslage:

Im Sommer 2020 wurde dem Land bekannt, dass sogenannte „Fünfer Stellplätze“ bzw. „Kleinstcampingplätze“ nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Vergangenheit rechtswidrig genehmigt wurden. Hierbei handelt es sich um Plätze mit bis zu fünf Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen, die seit 1982 für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten auf Grundlage des § 37 LNatSchG in der bis zum Jahr 2016 geltenden Fassung genehmigt werden konnten. Seit 2016 enthält das LNatSchG die ausdrückliche

Einschränkung, dass das Campen außerhalb von Campingplätzen nur noch für Gruppen von bis zu 35 Personen – also zusammenreisende Gruppen, wie z.B. Schul- und Vereinsausflüge mit kurzfristigem Zeltaufenthalt – für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten genehmigt werden darf (§ 37 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG). Es handelt sich dabei um keinen Auffangtatbestand. Es sollen keine Campingplätze außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ermöglichen soll. Bei Erteilung solcher Ausnahmen darf der Schutzgedanke des § 37 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG nicht umgangen werden, nach dem Zelte und bewegliche Unterkünfte nur auf den dafür zugelassenen Plätzen aufgestellt oder benutzt werden sollen. Auf der Grundlage des § 37 LNatSchG können daher keine Genehmigungen mehr für sogenannte Kleinstcampingplätze erteilt werden.

Infolge der Coronapandemie und der damit verbundenen Intensivierung des Campingtourismus war es bis zum Jahr 2022 unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall möglich, auch für rechtswidrig genehmigte Kleinstcampingplätze eine befristete Duldung für das Aufstellen und Nutzen von Zelten und Wohnwagen außerhalb von Campingplätzen zu erwirken. Seitdem ist in der Regel eine Bauleitplanung erforderlich, um die erforderlichen Baurechte zu schaffen. Auf die hierzu ergangenen *gemeinsamen Hinweise des MILIG, MELUND und MWVATT für die Gemeinden, unteren Naturschutzbehörden und unteren Bauaufsichtsbehörden zum Umgang mit Vorhaben des Campingtourismus 2021 und 2022 vom 24.02.2021* weise ich hin, vgl. Anlage.

Bauplanungsrechtlicher Hintergrund und Genehmigungsmöglichkeiten

Kleinstcampingplätze sind bauplanungsrechtlich als Campingnutzung im Sinne des § 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) einzuordnen und damit baurechtlich grundsätzlich nur auf dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Dies sind in der Regel Sondergebiete, die der Erholung dienen und über ihre Zweckbestimmung im Rahmen der Bauleitplanung konkret als Campingplatzgebiete ausgewiesen werden (§ 10 Abs. 1 BauNVO). Auch § 37 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG stellt klar, dass Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte (Wohnwagen, Wohnmobile) nur auf den hierfür zugelassenen Plätzen aufgestellt und benutzt werden dürfen.

Zulässigkeit im Rahmen der Bauleitplanung

Zur Schaffung von Baurechten – auch im Sinne einer nachträglichen „Legalisierung“ durch Herbeiführung eines rechtmäßigen Zustands zuvor rechtswidrig genehmigter Kleinstcampingplätze – bedarf es daher in der Regel einer Bauleitplanung. Die für Campingnutzung vorgesehenen Flächen müssen als Sonderbaufläche bzw. Sondergebiet mit der entsprechenden Zweckbestimmung (Campingplatz) im Flächennutzungsplan dargestellt und im Bebauungsplan, für die konkreten Nutzungsrechte, verbindlich festgesetzt werden. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens prüft die Gemeinde unter Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange, ob die angestrebte Campingplatznutzung mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist. Bauleitpläne sind von den Gemeinden aufgrund ihrer grundgesetzlich garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Bauplanungsrechtlicher Zulässigkeitsmaßstab, ob eine Campingnutzung im Sinne eines Vorhabens nach § 29 BauGB als eigenständige Art der baulichen Nutzung in einem Baugebiet zulässig ist, sind in der Regel der vorbereitende Flächennutzungsplan (F-Plan) und der verbindliche Bebauungsplan (B-Plan). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich im Geltungsbereich eines B-Plans gemäß § 30 BauGB danach, ob es den Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung entspricht. Campingplätze bedürfen zudem einer Baugenehmigung. Dies gilt auch für Kleinstcampingplätze, auch wenn auf sie die Anforderungen der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CWVO) nicht anzuwenden sind.

Betreiberinnen und Betreibern ist insoweit vorab zu empfehlen, mit der zuständigen Bauaufsicht zu klären, ob und welche Genehmigungsmöglichkeiten für den eigenen (Kleinst-)Campingplatz in Anbetracht der geltenden planungsrechtlichen Rahmenbedingungen bestehen. In Einzelfällen kann sich hierdurch bereits die Möglichkeit einer Legalisierung ergeben.

Widerspricht die angestrebte Campingnutzung den wirksamen bzw. rechtsverbindlichen Inhalten der Bauleitpläne, ist es Betreiberinnen und Betreibern grundsätzlich möglich, bei der Gemeinde ein Bauleitplanverfahren zu beantragen, um zu prüfen, ob der jeweilige Campingplatz planungsrechtlich zulässig gemacht werden kann. Ob dies städtebaulich erforderlich und gewollt ist, obliegt allerdings der gemeindlichen Entscheidung im Rahmen der politischen Willensbildung vor Ort.

Zu berücksichtigen ist, dass nicht jedes Bauleitplanverfahren automatisch zum gewünschten Erfolg im Sinne einer nachträglichen „Legalisierung“ oder planungsrechtlich abgesicherten Neuplanung führen kann, da in diesem alle von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung in einen sachgerechten Ausgleich zu bringen sind (§ 1 Abs. 7 BauGB). Dem Planvollzug können im Einzelfall insoweit auch Belange entgegenstehen. Denkbar sind in diesem Zusammenhang beispielsweise Platzlagen in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet, in Gewässer- oder Küstenschutzstreifen oder Überschwemmungsbereichen sowie immissionsschutzrechtliche Schutzzansprüche besonders schutzwürdiger Nutzungen, wie z.B. Wohngebiete. Zudem ist im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich eine Standortalternativenprüfung erforderlich, in der geeignete Flächen ergebnisoffen anhand von städtebaulichen Kriterien zu prüfen und zu bewerten sind.

Zulässigkeit im unbeplanten Innenbereich und im Außenbereich

Die Möglichkeiten einer Campingnutzung außerhalb von ausgewiesenen Campingplätzen sind begrenzt.

Liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor und handelt es sich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB, ergibt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit aus der näheren Umgebung (unbeplanter Innenbereich). Entscheidend ist, ob sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Im Außenbereich nach § 35 BauGB – also in den Bereichen, die nicht durch einen Bebauungsplan überplant sind und die keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

(Innenbereich) darstellen – kommt eine Campingnutzung, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, als untergeordnete Nebennutzung zu einer anderen Hauptnutzung in Betracht. Für die Zulassung einer Nebennutzung muss ein Bauantrag bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde gestellt werden. Zulässig können Stellplätze für Wohnmobile oder Zelte zum Beispiel an landwirtschaftlichen Hofstellen sein, die bestenfalls schon über eine touristische Infrastruktur verfügen. Weitere Voraussetzung sind in diesem Fall:

- Die Campingnutzung und/oder bestehende touristische Nutzung muss als mitgezogene Nebennutzung zu qualifizieren sein.
- Stellplätze müssen räumlich und in der Funktion untergeordnet sein.
- es muss sich um einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb handeln, der nur einen Teil seiner Einnahmen aus der Stellplatzvermietung generiert.
- die Anordnung und Ausgestaltung der Stellplätze darf der Hofstelle keine touristische Prägung geben; maßgeblich sind hierfür die Größe der Hofstelle und die vorhandene Bebauung.
- eine enge räumliche Zuordnung der Campingnutzung zur Hofstelle muss gegeben sein; eine Rand- oder abgesetzte Lage kann eine prägende Wirkung entfalten und daher gegen die Zulässigkeit als Nebennutzung sprechen.
- das Vorhaben, d.h. die Campingnutzung, muss mit öffentlichen Belangen (z.B. Naturschutz, Immissionsschutz etc.) vereinbar sein und in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt werden (§ 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB). Weitergehende bauliche Verfestigungen sind zu vermeiden.

Mögliche Veränderung der Legaldefinition in § 2 der Landesbauordnung

In der Sitzung wurden durch Herrn Reußow darauf hingewiesen, dass selbst wenn die LBO geändert würde und Kleinstcampingplätze verfahrensfrei wären oder gar nicht mehr bauliche Anlagen i.S.d. LBO sein würden (vermutlich mit der Folge, dass dann wohl die allgemeinen Ordnungsbehörden zuständig wären), § 10 BauNVO weiterhin Anwendung finden würde, da landesrechtliche Verfahrensregelungen bundesrechtliche Regelungen nicht verdrängen können und es sich bei Kleinstcampingplätzen in aller Regel um Vorhaben nach § 29 BauGB handeln wird (vgl.

Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Krautzberger, 157. EL November 2024, BauGB § 29 Rn. 33-36).

Durch § 29 Abs. 2 BauGB wird klargestellt, dass bauordnungsrechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften unabhängig neben den bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsbestimmungen bestehen und ein Vorhaben i.S.v. § 29 BauGB durch weitere Anforderungen des öffentlichen Rechts selbstständig beschränken oder seine Zulässigkeit ausschließen können (BeckOK BauGB/Krämer, 66. Ed. 1.5.2025, BauGB § 29 Rn. 1-23.1). Das bedeutet, dass das Bauplanungsrecht unabhängig von den Verfahrensregelungen der LBO zu beachten ist.

Ergänzend zu diesen bekannten Informationen wird darauf hingewiesen, dass zumindest Wohnwagen durchaus bauplanungsrechtliche Relevanz haben können (Brügelmann/Dürr,

133. EL Januar 2025, BauGB § 29 Rn. 23-26). Auch wenn in der Kommentierung auf den einzelnen Wohnwagen abgestellt wird, der wiederkehrend an einer Stelle genutzt wird, so ist doch davon auszugehen, dass „Kleinstcampingplätze“, die eine deutlich intensivere Nutzung als ein einzelner Wohnwagen ermöglichen, dann erst recht eine planungsrechtliche Relevanz besitzen, auch weil sie im Vergleich zu einer als bauliche Anlage im bauplanungsrechtlichen Sinne zu wertenden Freizeiteinrichtungen (Brügelmann/Dürr, 133. EL Januar 2025, BauGB § 29 Rn. 28) deutlich intensiver städtebauliche Belange beeinträchtigen können, was regelmäßig ein Planungserfordernis auslöst.

Diese Rechtsauffassung wurde jüngst durch das VG Schleswig (Urteil v. 12.02.2025 – 2 A 115/23- unveröff.) bestätigt, das die Genehmigung von lediglich drei Wohnmobilstellplätzen zum Gegenstand hatte:

„Das Vorhaben unterfällt zunächst dem räumlichen und gegenständlichen Anwendungsbereich des § 35 BauGB. Denn es liegt unstrittig im Außenbereich. Auch in gegenständlicher Hinsicht findet § 35 BauGB Anwendung obwohl die Kl. **die Herstellung unbefestigter Stellplätze** begeht. Denn nach § 29 Abs. 1 BauGB finden die §§ 30 bis 37 BauGB unter anderem auch auf Lagerstätten Anwendung. Der Begriff der Lagerstätte ist dabei weit auszulegen. Er erfasst alle Grundstücksflächen, auf denen Gegenstände im weitesten Sinne gelagert, d.h. abgelegt, aus- oder abgestellt werden. Auf den Zweck, den der Betreiber der Lagerstätte verfolgt, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Ebenso wenig ist entscheidend, ob die einzelnen abgestellten Gegenstände für einen kürzeren oder längeren Zeitraum auf- bzw. abgestellt werden. Auch ein Wechsel der auf- bzw. abgestellten Gegenstände nimmt einem Platz nicht die Eigenschaft als Lagerstätte. Entscheidend ist vielmehr, ob sich die Nutzung in zeitlicher Hinsicht so verfestigt hat, dass sie die Grundstückssituation prägt (vgl. zum Ganzen BVerwG Beschluss vom 29. Juni 1999 – 4 B 44.99 – juris Rn. 7). **Vor diesem Hintergrund unterfallen auch Wohnmobilstellplätze dem weit auszulegenden Begriff der Lagerstätte i.S.v. § 29 Abs. 1 BauGB.** Denn sie dienen der immer wiederkehrenden Nutzung als Abstellfläche für Campingfahrzeuge, was für die konkrete Grundstückssituation prägend ist. Der Umstand, dass die Campingfahrzeuge regelmäßig wechseln, steht einer Qualifikation als Lagerplatz nach den vorgenannten Grundsätzen nicht entgegen.“ [Hervorhebung durch Verf.]

Die vorstehenden Ausführungen wurden dem Bauernverband nach Durchsicht dessen Stellungnahme am 10. Juli 2025 per Mail zur Verfügung gestellt und auch darauf hingewiesen, dass eine mit der Hausleitung abgestimmte Stellungnahme mit gleichem Ergebnis dem Bauernverband bereits im Januar 2022 zugesandt wurde.

Abstrakte Fallbeispiele

- Fallbeispiel 1:

Auf Basis von § 37 LNatschG wurde in der Vergangenheit die jährliche Erlaubnis erteilt auf dem Grundstück einer Person im sogenannten Innenbereich, die keine

Landwirtschaft betreibt, mehrere Stellplätze für Wohnmobile für mehrere Monate im Jahr zu betreiben.

- Fallbeispiel 2:

Wie Fallbeispiel 1 nur, dass sich das Grundstück im Außenbereich befindet.

Bewertung zu Fallbeispiel 1 und 2:

zu 1:

Liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor und handelt es sich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB, ergibt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit aus der näheren Umgebung (unbeplanter Innenbereich). Entscheidend ist, ob sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Regelmäßig ist davon auszugehen, dass sich ein Campingplatz nicht in die nähere Eigenart der Umgebung einfügen wird.

Zu 2:

Im Außenbereich nach § 35 BauGB kommt eine Campingnutzung, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, nur als untergeordnete Nebennutzung zu einer anderen Hauptnutzung in Betracht.

Im Beispiel liegt keine privilegierte Hauptnutzung vor, somit kann der Campingplatz auch nicht als untergeordneten Nebennutzung mitgenehmigt werden.

- Fallbeispiel 3:

Auf Basis von § 37 LNatschG wurde in der Vergangenheit die jährliche Erlaubnis auf dem Grundstück einer Person die keine Landwirtschaft betreibt erteilt, mehrere Stellplätze für Wohnmobile für mehrere Monate im Jahr zu betreiben. Auf Grundlage des anliegenden Erlasses aus dem Jahr 2021 hat sich die Gemeinde mit der Frage beschäftigt, auf welchen Standorten in ihrem Gemeindegebiet Kleinstcampingplätze zulässig sein sollen und eine entsprechende Bauleitplanung durchgeführt. Das Grundstück für das die Erlaubnis in der Vergangenheit erteilt wurde, ist nicht von der Neuplanung erfasst.

Bewertung zu Fallbeispiel 3

Da die Gemeinde aufgrund ihrer in Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz verankerten Planungshoheit eine Entscheidung getroffen hat, dass nur noch in den nunmehr festgesetzten Gebieten eine Nutzung als Kleinstcampingplatz möglich ist und das zuvor betreffende Grundstück nicht von der Neuplanung profitiert, kann mangels bauplanungsrechtlicher Zulässigkeit keine diesbezügliche Genehmigung mehr erteilt werden.

- Fallbeispiel 4

Auf Basis von § 37 LNatschG wurde in der Vergangenheit die jährliche Erlaubnis auf dem Grundstück eines Vollerwerbslandwirtes erteilt, mehrere Stellplätze für Wohnmobile für mehrere Monate im Jahr zu betreiben. Die Vollerwerbslandwirtschaft wurde aufgegeben. Zudem gibt es keine Planungen der Gemeinde im Hinblick auf Kleinstcampingplätze.

Bewertung zu Fallbeispiel 4

Für einen Vollerwerbslandwirt käme die Vermietung von Wohnmobilstellplätzen als eine mitgezogene Nebennutzung in Betracht (siehe oben). Da die Vollerwerbslandwirtschaft aufgegeben wurde, ist dies nicht mehr möglich. Mangels Planungen der Gemeinde und damit mangels entsprechender bauplanungsrechtlicher Grundlage ist eine Genehmigungsfähigkeit für Kleinstcampingplätze mit Ausnahme der o.g. Möglichkeiten nicht gegeben.

Rechtliche Einordnung der mündlichen Ausführungen Minister Goldschmidts im Plenum zur Möglichkeit, die Campingplatzverordnung zu ändern

Ausweislich des Plenarprotokolls 20/86, Seite 6459 hat Minister Goldschmidt gesagt:

„Und dann könnte man schließlich darüber nachdenken, die Campingverordnung zu verändern; auch das wäre aus meiner Sicht als Naturschutzminister ein Weg, der gegangen werden könnte.“

Aktuell dürften die vorstehenden umfangreichen Ausführungen für ausreichend Klarheit sorgen, so dass insofern ein diesbezüglicher Änderungsbedarf in der Camping- und Wochenendplatzverordnung entbehrlich erscheint.

Fazit

Im Ergebnis ist ersichtlich, dass sich die Zulässigkeit von Campingplätzen nach dem BauGB richtet – die bundesrechtlichen Vorgaben des Bauplanungsrechts sind insoweit für alle Beteiligten verbindlich. Die Regelungskompetenz der Landesgesetzgeber beschränkt sich auf die Möglichkeit Landesgesetze zu erlassen. Landesgesetze können die Inhalte der Bundesgesetze nicht ändern.

Das Land regelt über das Bauordnungsrecht die Ausgestaltung des bauaufsichtlichen Verfahrens. Auch wenn hier Kleinstcampingplätze gänzlich von einer Genehmigungspflicht ausgenommen würden, müssten die bauplanungsrechtlichen Vorgaben dennoch eingehalten werden. Ein Kleinstcampingplatz, der den bauplanungsrechtlichen Vorgaben widerspricht, ist materiell-rechtlich illegal. Die Anforderungen des Bauplanungsrechts sind verbindlich und können vom Landesgesetzgeber nicht abgeändert werden.

Aufgrund der bestehenden bundesgesetzlichen Vorgaben kann der Landesgesetzgeber „Fünfer Stellplätze“ bzw. „Kleinstcampingplätze“ auch künftig nicht „wieder“ genehmigungsfähig machen. Für jeden Einzelfall kann aber durch die Bauaufsicht geprüft werden, ob eine Genehmigung möglich ist. Jede Gemeinde kann im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens prüfen, ob die Zulassung eines Kleinstcampingplatzes auf einer gewünschten Fläche ermöglicht werden kann. Das MIKWS steht den Gemeinden und Bauämtern neben den Kreisen bei bauplanungsrechtlichen Einzelfragen beratend zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frederik Hogrefe

Anlagen

- Sprechzettel zu TOP 01, 64. Sitzung des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses am 10.09.2025
- Gemeinsame Hinweise des MILIG, MELUND und MWVATT für die Gemeinden, unteren Naturschutzbehörden und unteren Bauaufsichtsbehörden zum Umgang mit Vorhaben des Campingtourismus 2021 und 2022 vom 24.02.2021

Name

Laufzeichen

Telefon 2

VIS-Dok. Zeichen

Kiel, 01.09.2025

Vermerk

Betreff: Kleinstcampingplatz („5-er Plätze“)

Anlass: Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 10.09.2025
TOP 1

Sprechzettel

Sprechzettel: Laut Koalitionsvertrag soll geprüft werden, wie Kleinstcamping-Plätze auf kommunaler Ebene wieder einfacher ermöglicht werden können. Der vorliegende Antrag der FDP-Fraktion (20/3040) vom 13.03.2025 korrespondiert mit diesem Prüfungsauftrag und fordert eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen, um sog. Fünfer-Stellplätze bzw. Kleinstcampingplätze „wieder genehmigungsfähig zu machen“.

Ausgangslage

Im Sommer 2020 wurde bekannt, dass seit Jahren sog. Fünfer-Stellplätze bzw. Kleinstzeltplätzen nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) rechtswidrig genehmigt wurden. Hierbei handelt es sich um Plätze mit bis zu fünf Zelten/Wohnwagen/Wohnmobilen, die seit 1982 für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten auf Grundlage des § 37 LNatSchG in der bis zum Jahr 2016 geltenden Fassung genehmigt werden konnten. Seit 2016 enthält das Schleswig-Holsteinische Landesnaturschutzgesetz die ausdrückliche Einschränkung, dass das Campen außerhalb von Campingplätzen nur noch für Gruppen von bis zu 35 Personen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten genehmigt werden darf (§ 37 Abs. 1 S. 3 LNatSchG). Diese Ausnahme soll nur für zusammenreisende Gruppen gelten.

Es handelt sich dabei um keinen Auffangtatbestand. Es sollen keine Campingplätze außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ermöglichen soll. Vielmehr sollen dadurch z.B. Schulausflüge, die mit kurzfristigem Zelten verbunden sind, möglich sein. Bei Erteilung solcher Ausnahmen darf der Schutzgedanke des § 37 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG nicht umgangen werden, nach dem Zelte und bewegliche Unterkünfte nur

auf den dafür zugelassenen Plätzen aufgestellt oder benutzt werden sollen.

Auf der Grundlage des §37 LNatschG können daher keine Genehmigungen für gewünschten Kleinstcampingplätze erteilt werden.

Der Weg zur Genehmigung

Ob eine Nutzung auf einer bestimmten Baufläche zulässig ist oder nicht, entscheidet sich anhand der auf dieser Fläche liegenden Baurechte.

Entweder hat die Gemeinde im Rahmen eines Bebauungsplans geregelt, was auf der Fläche zulässig ist. Oder aber, die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich direkt nach den Regelungen des Baugesetzbuches. Hier sind der §34 BauGB für den unbeplanten Innenbereich und § 35 BauGB für den sogenannten Außenbereich entscheidend.

Die in Rede stehenden „5-er-Plätze“ sind bauplanungsrechtlich als „Campingnutzung“ einzuordnen. Diese ist grundsätzlich nur auf dafür ausgewiesenen Camping-Flächen zulässig. Weiterhin besteht die Möglichkeit, „5-er Plätze“ als untergeordnete Nebennutzung zuzulassen, z.B. bei einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Daher ist jeder Betreiberin oder jedem Betreiber vorab zu empfehlen, mit der zuständigen Bauaufsicht zu klären, ob und welche Genehmigungsmöglichkeiten für den eigenen Platz bestehen. Hierdurch kann sich bereits die Möglichkeit einer Legalisierung ergeben.

Allerdings wird es auch Plätze geben, in denen dies nicht der Fall ist. Grundsätzlich steht es allen offen, bei der Gemeinde ein Bauleitplanverfahren zu beantragen, um zu prüfen, ob der eigene Platz planungsrechtlich zulässig gemacht werden kann.

Dabei ist zu beachten, dass nicht jedes Bauleitplanverfahren zum gewünschten Erfolg führen wird.

Das Bauleitplanverfahren dient dem Abgleich aller Belange. Liegt der Platz z.B. im Natur- oder Landschaftsschutzgebiet, im Gewässer- oder Küstenschutzstreifen oder Überschwemmungsbereichen kann das ebenso zum Hindernis werden wie eine umgebende Wohnbebauung mit entsprechenden Schutzansprüchen.

Mein Haus berät die Gemeinden auf Anfrage über die anstehenden planerischen Möglichkeiten für die vorgetragenen Einzelfälle.

Problem:

Begrenzte Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers

Wie zuvor ausgeführt richtet sich die Zulässigkeit der „5-er-Plätze“ nach dem Baugesetzbuch. Das Baugesetzbuch ist ein Bundesgesetz. Die bundesrechtlichen Vorgaben des Bauplanungsrechts sind für alle Beteiligten verbindlich.

Die Politik hat die Landesregierung immer wieder gebeten, unterstützend tätig zu werden.

Die Regelungskompetenz der Landesgesetzgeber beschränkt sich allerdings auf die Möglichkeit Landesgesetze zu erlassen.

Landesgesetze können die Inhalte der Bundesgesetze nicht ändern.

Seit 2016 enthält das Schleswig-Holsteinische Landesnaturschutzgesetz die Möglichkeit Campen außerhalb von Campingplätzen für Gruppen von bis zu 35 Personen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten zu genehmigen (§ 37 Abs. 1 S. 3 LNatSchG). Diese Ausnahme gilt nur für zusammenreisende Gruppen. So können Schul- oder Vereinsausflüge mit kurzfristigem Zelten verbunden werden.

Für dauerhaftes Campen und Campen von Einzelreisenden verweist auch das Landesnaturschutzgesetz auf die normalen Campingplätze (§ 37 Abs. 1 Satz 1 LnatSchG).

Für diese gelten die zuvor ausgeführten bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen.

Das Land regelt über das Bauordnungsrecht die Ausgestaltung des bauaufsichtlichen Verfahrens. Auch wenn hier Kleinstcampingplätze gänzlich von einer Genehmigungspflicht ausgenommen würden, müssten die bauplanungsrechtlichen Vorgaben dennoch eingehalten werden. Ein Kleinstcampingplatz, der den bauplanungsrechtlichen Vorgaben widerspricht, ist materiell-rechtlich illegal. Die Anforderungen des Bauplanungsrechts sind verbindlich und können vom Landesgesetzgeber nicht abgeändert werden.

Aufgrund der bestehenden bundesgesetzlichen Vorgaben kann der Landesgesetzgeber 5-er-Plätze auch künftig nicht „wieder“ genehmigungsfähig machen.

Für jeden Einzelfall kann aber durch die Bausicht geprüft werden, ob eine Genehmigung möglich ist. Jede Gemeinde kann im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens prüfen, ob die Zulassung eines Kleinstcampingplatzes auf einer gewünschten Fläche ermöglicht werden kann.

Sowohl die Fachleute der Kreise als auch meines Hauses stehen den Gemeinden hierbei beratend zur Seite.

Der bauplanungsrechtliche Hintergrund im Detail

Bauplanungsrechtlich ist für die Campingnutzung die Darstellung einer Sonderbaufläche bzw. eines Sondergebiets mit der entsprechenden Zweckbestimmung (Campingplatz) im Flächennutzungsplan

erforderlich. Im Bebauungsplan setzt die Gemeinde die konkreten Nutzungsrechte für den Platz fest. Über die erforderlichen Bauleitplanverfahren prüft die Gemeinde, ob die angestrebte Campingnutzung auf der gewünschten Fläche mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist. Campingplätze bedürfen zudem einer Baugenehmigung. Dies gilt auch für sog. Kleinstcampingplätze, obwohl auf sie die Anforderungen der CWVO nicht anzuwenden sind.

Die Möglichkeiten einer Campingnutzung außerhalb von ausgewiesenen Campingplätzen sind begrenzt.

Zum einen besteht die Möglichkeit, in geringem Umfang eine Campingnutzung als untergeordnete Nebennutzung zu einer anderen Hauptnutzung genehmigen zu lassen. Zulässig können Stellplätze für Wohnmobile oder Zelte z.B. an landwirtschaftlichen Hofstellen sein, die bestenfalls schon über eine touristische Infrastruktur verfügen. Diese müssen als mitgezogene Nebennutzungen zu qualifizieren sein. Neben der genannten Begrenzung der Anzahl müssen die Stellplätze auch im Einzelfall räumlich und in der Funktion untergeordnet sein. Das bedeutet, dass es sich um einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb handelt, der nur einen geringen Teil seiner Einnahmen aus der Stellplatzvermietung generiert. Zudem darf auch die Anordnung und Ausgestaltung der Stellplätze an der Hofstelle dieser keine touristische Prägung geben. Maßgeblich hierfür sind die Größe der Hofstelle und die vorhandene Bebauung. Zudem muss eine enge räumliche Zuordnung der Campingnutzung zur Hofstelle gegeben sein. Eine Rand- oder abgesetzte Lage kann eine prägende Wirkung entfalten und daher gegen die Zulässigkeit als Nebennutzung sprechen. Das Vorhaben muss mit öffentlichen Belangen (z.B. Immissionsschutz, Naturschutz) vereinbar sein und in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt werden. Weitergehende bauliche Verfestigungen sind zu vermeiden.

Anlage(n):

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Unteren Naturschutzbehörden
des Landes Schleswig-Holstein

Gemeinden
des Landes Schleswig-Holstein

Unteren Bauaufsichtsbehörden
des Landes Schleswig-Holstein

24. Februar 2021

Gemeinsame Hinweise des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus für die Gemeinden, Unteren Naturschutzbehörden und Unteren Bauaufsichtsbehörden zum Umgang mit Vorhaben des Campingtourismus 2021 und 2022

Anlass/Einleitung

Camping ist eine beliebte Urlaubsform, die schon vor Corona ein wesentliches Standbein des Tourismus in Schleswig-Holstein war und auch von Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteinern zur Erholung genutzt wurde. Die Corona-Pandemie führte ab 2020 dazu, dass viele Menschen ihren Urlaub nicht mehr im Ausland verbringen konnten und sich daher – auch wegen der beim Camping gut einzuhaltenden Abstände – für einen Campingurlaub in Deutschland bzw. Schleswig-Holstein entschieden. In der Folge war zu beobachten, dass verstärkt auch außerhalb von zugelassenen Plätzen gecamppt wurde, mit teilweise erheblichen negativen Auswirkungen für Nachbarschaft und Umwelt.

Zudem wurde im Sommer 2020 bekannt, dass offenbar seit Jahren sogenannte „Fünfer-Stellplätze bzw. Kleinstcampingplätze“ nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) rechtswidrig genehmigt wurden. Hierbei handelt es sich um Plätze mit bis zu fünf Zelten/Wohnwagen/Wohnmobilen, die seit 1982 für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten genehmigt werden konnten. Die Möglichkeit des Betriebs solcher „Fünfer-

Stellplätze“ wurde im Laufe der Jahre durch den Gesetzgeber immer weiter eingeschränkt. Es sollte sich hierbei um eine befristete Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbot handeln, außerhalb von Campingplätzen zu campen. Seit 2016 enthält das LNatSchG die ausdrückliche Einschränkung, dass das Campen außerhalb von Campingplätzen nur noch für Gruppen von bis zu 35 Personen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten genehmigt werden darf. Deshalb hat das MELUND im Sommer 2020 alle Kreise und kreisfreien Städte um Mitteilung gebeten, wie viele und welche Art von Genehmigungen auf Grundlage von § 37 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG erteilt wurden. Die Auswertung der gemeldeten Genehmigungen hat ergeben, dass in den vergangenen Jahren insgesamt weniger als 100 derartige Genehmigungen nach § 37 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG erteilt wurden, diese aber rechtswidrig sind, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Einige Genehmigungen sind für mehrere Jahre erteilt und daher zum jetzigen Zeitpunkt noch in Kraft oder unbefristet erteilt worden.

Campingnutzung nur auf dem Campingplatz

Eine Campingnutzung ist baurechtlich grundsätzlich nur auf dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Auch gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG dürfen Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte (Wohnwagen, Wohnmobile) nur auf den hierfür zugelassenen Plätzen aufgestellt und benutzt werden.

Bauplanungsrechtlich ist für die Campingnutzung die Darstellung einer Sonderbaufläche bzw. eines Sondergebiets mit der entsprechenden Zweckbestimmung (Campingplatz) im Flächennutzungsplan erforderlich. Im Bebauungsplan setzt die Gemeinde die konkreten Nutzungsrechte für den Platz fest.

Über die erforderlichen Bauleitplanverfahren prüft die Gemeinde, ob die angestrebte Campingnutzung auf der gewünschten Fläche mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist.

Jeder neue Campingplatz bzw. die Erweiterung und Veränderung bestehender Plätze bedürfen daher einer Bauleitplanung. Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen bezüglich der Ausstattung und erforderlichen Infrastruktur der Campingplätze regelt die Camping- und Wochenendplatzverordnung (CWVO) zum Aufstellen und zum vorübergehenden Bewohnen von mehr als fünf Wohnwagen, Zelten oder Campinghäusern. Das Betreiben eines Campingplatzes erfordert eine Baugenehmigung. Kleinstcampingplätze bedürfen, auch wenn die Anforderungen der CWVO nicht anzuwenden sind, ebenfalls einer Baugenehmigung, da nach § 63 Landesbauordnung (LBO) Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe g Wohnwagen und Zelte nur auf Standplätzen von genehmigten Campingplätzen genehmigungsfrei gestellt sind.

Auch das Straßenverkehrsrecht bietet keine Grundlage für eine Campingnutzung außerhalb von Campingplätzen. Zwar verbieten die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften über das Halten und Parken (v. a. § 12 StVO) eine Übernachtung im Fahrzeug nicht. Es liegt aber nach Straßenrecht eine Sondernutzung vor. Das

Übernachten im Rahmen von Camping ist kein Gemeingebräuch von öffentlichen Straßen nach § 20 StrWG SH, denn es dient nicht dem Verkehr im Sinne von Fortbewegung. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach StrWG SH kommt regelmäßig nicht in Betracht, da die Frage der Erholungsnutzung spezialgesetzlich anderweitig geregelt ist. Eine einmalige Übernachtung im geparkten Fahrzeug ist indes zulässig, wenn sie lediglich dazu dient, die Fahrtüchtigkeit wiederherzustellen. Es muss sich allerdings um eine bloße Fahrtunterbrechung handeln, d. h. die Fahrt wird unverzüglich wiederaufgenommen, wenn der Fahrer bzw. die Fahrerin genügend ausgeruht ist, um wieder am Straßenverkehr teilzunehmen. Das ist nicht der Fall, wenn ein Fahrzeug vorrangig zum Wohnen bzw. für Urlaubszwecke abgestellt wird.

Ausnahmen von der Regel

Die Möglichkeiten einer Campingnutzung außerhalb von ausgewiesenen Campingplätzen sind begrenzt.

Zum einen besteht die Möglichkeit, in geringem Umfang eine Campingnutzung als untergeordnete Nebennutzung zu einer anderen Hauptnutzung genehmigen zu lassen. Zulässig können Stellplätze für Wohnmobile oder Zelte zum Beispiel landwirtschaftlichen Hofstellen sein, die bestenfalls schon über eine touristische Infrastruktur verfügen. Diese müssen als mitgezogene Nebennutzungen zu qualifizieren sein. Neben der genannten Begrenzung der Anzahl müssen die Stellplätze auch im Einzelfall räumlich und in der Funktion untergeordnet sein. Das bedeutet, dass es sich um einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb handelt, der nur einen geringen Teil seiner Einnahmen aus der Stellplatzvermietung generiert. Zudem darf auch die Anordnung und Ausgestaltung der Stellplätze an der Hofstelle dieser keine touristische Prägung geben. Maßgeblich hierfür sind die Größe der Hofstelle und die vorhandene Bebauung. Zudem muss eine enge räumliche Zuordnung der Campingnutzung zur Hofstelle gegeben sein. Eine Rand- oder abgesetzte Lage kann eine prägende Wirkung entfalten und daher gegen die Zulässigkeit als Nebennutzung sprechen.

Das Vorhaben muss zudem mit öffentlichen Belangen (zum Beispiel Immissionsschutz, Naturschutz) vereinbar sein und in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt werden. Weitergehende bauliche Verfestigungen sind zu vermeiden.

Für die Zulassung einer Nebennutzung muss ein Bauantrag bei der zuständigen Bauaufsicht gestellt werden.

Zum anderen sieht § 37 LNatSchG einige Ausnahmen vom Grundsatz, dass Zelte und bewegliche Unterkünfte nur auf den dafür zugelassenen Plätzen aufgestellt oder benutzt werden dürfen (§ 37 Abs. 1 LNatSchG) für kurzfristige Aufenthalte in der Natur, vor. Dieser Grundsatz dient der Verhinderung von möglichen Beeinträchtigungen für Natur, Landschaft und der Allgemeinheit. So können Gemeinden für Zeltlager, die im Rahmen

einer Jugend-, Sport- oder ähnlichen Veranstaltung stattfinden, außerhalb von geschlossenen Ortschaften Ausnahmen vom oben genannten Grundsatz zulassen (§ 37 Abs. 1 Satz 5 LNatSchG). Auch können nichtmotorisierte Wanderer abseits von Campingplätzen außer in Nationalparken und Naturschutzgebieten für eine Nacht zelten, wenn sie privatrechtlich dazu befugt sind (§ 37 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG). Eine weitere Ausnahme gilt für das Campen auf Grundstücken, die zum engeren Wohnbereich gehören. Dort können Zelte und bewegliche Unterkünfte nur für den persönlichen Gebrauch aufgestellt werden (§ 37 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG).

Zudem kann die Gemeinde auf Grundlage des § 37 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG Genehmigungen zum Aufstellen und Benutzung von Zelten oder sonstigen beweglichen Unterkünften für Gruppen bis zu 35 Personen für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten außerhalb von Campingplätzen erteilen.

Diese Ausnahme soll nur für zusammenreisende oder zusammengehörende Gruppen gelten. Es handelt sich dabei nicht um einen Auffangtatbestand, der Campingplätze für zufälliges Zusammentreffen verschiedener Nutzer und Nutzerinnen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ermöglichen soll. Vielmehr sollen dadurch zum Beispiel Schulausflüge, die mit kurzfristigem Zelten verbunden sind, möglich sein. Als zusammengehörend wird in der Regel eine Gruppe von Personen zählen, die gemeinsam die Zeit auf dem Platz (als Verein, Chor, Sportgruppe oder eben Schulklassen) verbringen will. Hier ist von mindestens drei Personen auszugehen, die durch das gemeinsame Reiseziel verbunden sind und im Wesentlichen die gleiche Reisedauer vorweisen. Bei Erteilung solcher Ausnahmen darf der Schutzgedanke des § 37 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG nicht umgangen werden.

Empfehlung für das Vorgehen im Jahr 2021

§ 37 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG ist für die oben ausgeführten Anwendungsfälle vorgesehen. Deshalb können für sogenannte „Fünfer-Stellplätze“ keine Genehmigungen nach § 37 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG mehr erteilt werden.

Bei noch bestehenden rechtswidrigen Genehmigungen gilt § 116 Abs. 1 LVwG. Bei der Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte gemäß § 116 Abs. 1 LVwG handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, bei der der Vertrauensschutz der Begünstigten zu berücksichtigen ist. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass eine Rücknahme aufgrund der besonderen Situation während der Covid-19-Pandemie in vielen Fällen nicht angezeigt erscheint. Dies gilt insbesondere, wenn die unten genannten Anforderungen erfüllt sind und seitens der Gemeinde die Herstellung rechtmäßiger Zustände durch entsprechende Bauleitplanung eingeleitet wurde oder werden soll und diese absehbar zum Erfolg führen wird.

Wegen der Corona bedingten, besonderen Lage sollte durch die zuständige Behörde (örtliche Ordnungsbehörde bzw. Untere Bauaufsichtsbehörde) für das Jahr 2021 eine Duldung für das Aufstellen und Nutzen von Zelten und Wohnwagen (= Falt- und Klappanhänger, Wohnanhänger wie Caravans sowie motorisierte Wohnfahrzeuge wie

Wohnmobile im Sinne von § 1 Absatz 3 CWVO; ausgenommen sind Mobilheime nach § 1 Absatz 3 CWVO oder vergleichbare Unterkünfte) auf folgenden Flächen geprüft werden:

- Bereits in der Vergangenheit (rechtswidrig) genutzte Kleinstcampingplätze mit bis zu fünf Stellplätzen für Zelte und Wohnwagen.
- Von der Gemeinde benannte, geeignete weitere Flächen (zum Beispiel Parkplätze in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger).
- Flächen von Campingplätzen außerhalb der festgesetzten Standplätze, sofern es sich nicht um gesetzlich geschützte Flächen im Sinne des Natur-, Landschafts-, Küsten- oder Gewässerschutzes handelt, mit Duldung einer Kapazitätsüberschreitung von maximal 15 Prozent der Standplätze unter sinngemäßer Einhaltung der Anforderungen der CWVO sowie gemäß § 14 Abs. 3 CWVO auch außerhalb der dort genannten Zeiten, sofern dies aus infektionsschutzrechtlichen Gründen zulässig ist.
- Geeignete Flächen, die direkt an Campingplätzen angrenzen, wobei die Größe der geduldeten Zusatzflächen der Größe des bestehenden Campingplatzes deutlich untergeordnet sein muss (maximal plus 20 Prozent der Standplätze). Die Flächen sollen einem Corona-bedingten Mehrbedarf der Saison 2021 dienen.

Voraussetzung für die Duldung der Nutzung von Flächen außerhalb von Campingplätzen:

- es sind keine Flächen in Schutzgebieten (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiet, Natura2000-Gebiet), Schutzstreifen (Küsten- und Gewässerschutzstreifen, Gewässerrandstreifen) oder anderen gesetzlich geschützten Flächen (Biotope, geschützte Grünstreifen). Konflikte mit dem Natur-, Landschafts-, Küsten- und Gewässerschutz bestehen nicht.
- Aufstellung nur für Zelte, Wohnwagen (im Sinne des Erlasses, keine festen baulichen Anlagen), wobei je angefangene 50 m² ein Wohnwagen aufgestellt werden darf
- Keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung durch Schallimmissionen, Schattenwurf, Geruchsimmissionen, etc.
- die Ver- und Entsorgung, insbesondere das Vorhandensein oder die Erreichbarkeit von ausreichend Sanitäranlagen sowie die Entsorgung von Müll und Inhalt von Chemietoiletten, sind gewährleistet

- der Brandschutz im Sinne der CWVO ist gewährleistet; sofern bauliche Anlagen auf den Flächen bereits vorhanden sind, ist ein Mindestabstand von 5m einzuhalten
- Kennzeichnung der Standplätze
- Gewährleistung der Erreichbarkeit/Zugänglichkeit für Rettungsdienste, bei mehr als fünf Stellplätzen zusätzlich die Bereitstellung der notwendigen Ausrüstung für Erste Hilfe
- Rückbauverpflichtung des Betreibers, soweit nicht zulässige bauliche Verfestigungen vorgenommen wurden/vorhanden sind

Die Frage der Einhaltung der Voraussetzungen für eine Duldung obliegt der jeweils zuständigen Behörde (örtliche Ordnungsbehörde bzw. Untere Bauaufsichtsbehörde) nach pflichtgemäßem Ermessen.

Voraussetzungen für eine Nutzung derzeit nicht genehmigter / genehmigungsfähiger Plätze ab 2022

Besteht in der Gemeinde ein erhöhter Bedarf an Camping-und/oder Wohnmobilplätzen oder auch an Kleincampingplätzen, so kann die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung entsprechende Baurechte schaffen.

Grundlage für die Bauleitplanung sollte eine Standortalternativenprüfung sein, in der geeignete Flächen anhand von städtebaulichen Kriterien geprüft und bewertet werden können. Kriterien können sein: Attraktivität der Lage, Erreichbarkeit für alle Verkehrsarten, Orts- und Landschaftsbild, Anschluss an die touristische Infrastruktur, Denkmalschutzbelaenge, Küsten-, Natur- und Artenschutzfragen, Verträglichkeit mit den Nachbarnutzungen, Anschluss an bestehende Siedlungsstrukturen/Schutz des Außenbereichs, etc. Darüber hinaus sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen festgelegt sind, zu beachten.

Die von der Gemeinde vorausgewählten Flächen werden im Bauleitplanverfahren von den Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange als auch von der Öffentlichkeit geprüft. Die Hinweise zur Planung sind von der Gemeinde abzuwegen und im weiteren Planungsverfahren einzustellen. Insbesondere bei der Überplanung von Innenbereichen und Gemengelagen ist dem Störpotential der Campingnutzung als auch dem Gebietserhaltungsanspruch der ansässigen Nutzungen ausreichend Gewicht beizumessen.

Eine Duldung einer rechtswidrigen Campingnutzung außerhalb von Campingplätzen ist unabhängig von der Corona-Situation ausnahmsweise auch im Jahr 2022 möglich, wenn die betroffene Gemeinde bereits 2021 ein Bauleitplanverfahren eingeleitet hat, um einen

rechtmäßigen Zustand herbeizuführen und abzusehen ist, dass die Planung möglichst im Jahr 2022 mit Erfolg abgeschlossen werden kann.

gez. Dr. Christina Wiener
MELUND

gez. Robert Reußow
MILIG

gez. Dr. Birte Pusback
MWVATT